

1903

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1903.

---

## № V. Gesetz

vom 16. Januar 1903,

betreffend die Feststellung des Prozentfußes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

### § 1.

Der durch das Gesetz vom 19. Januar 1872 (Ges.-Samml. S. 74) festgestellte und seitdem für jede Finanzperiode gesetzlich befallene Prozentfuß für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, nämlich acht Prozent des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften und vier Prozent des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Gebäude, bleibt auch für die Finanzperiode der Jahre 1903, 1904 und 1905 bestehen.

Es sollen jedoch 25 Prozent dieser Steuer für die Finanzperiode außer Hebung bleiben.

### § 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.  
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. Januar 1903.

(L. S.)

**Günther, Fürst zu Schwarzburg.**  
v. Stord.